

Satzung/ Wahlordnung für den Seniorenbeirat

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim in ihrer Sitzung am 31.10.2023 folgende Satzung des Seniorenbeirats beschlossen.

§ 1 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen älterer Menschen in Bad Nauheim. Er berät die städtischen Organe als überparteiliches und überkonfessionelles Gremium.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung stellt dem Seniorenbeirat die für seine Beratung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- (3) Der Seniorenbeirat hat im Rahmen der parlamentarischen Zeitabläufe ein Vorschlagsrecht in allen Belangen, die ältere Menschen betreffen und soll entsprechend gehört werden. Die Anhörung erfolgt gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Der Seniorenbeirat erstellt jährlich zum Jahresende einen Tätigkeitsbericht. Dieser wird den Vereinigungen zur Kenntnis gegeben, die in der Seniorenarbeit tätig sind.

§ 2 Mitglieder, Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
- (2) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig; insoweit gelten mit Ausnahme des § 26a HGO die Vorschriften der §§ 21-27 HGO.
- (3) Die Mitglieder werden für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit gegen Unfälle versichert.
- (4) Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl des Seniorenbeirats werden von den Vereinigungen vorgeschlagen, die in der Seniorenarbeit aktiv sind und als solche

vom Seniorenbeirat festgestellt wurden. Jede Vereinigung kann zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten benennen.

- (5) Unabhängig von einer Seniorenvereinigung können Einwohnerinnen und Einwohner Kandidatinnen und Kandidaten benennen, wenn sich mindestens zehn Bad Nauheimer Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, mit einer Unterschriftenliste für eine Person aussprechen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllt hat und diese sich zur Wahl stellt.
- (6) Die Wahl findet alle vier Jahre nach den Regeln einer Briefwahl statt. Hierfür wird eine Wahlkommission einberufen, die aus Delegierten der vorschlagsberechtigten Vereinigungen, mindestens jedoch aus vier Personen und zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Sozialdezernats besteht.

§ 3 Sitzungen

- (1) Die konstituierende Sitzung findet spätestens vier Wochen nach der Wahl statt. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet ein Mitglied des Magistrats die Sitzung.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt mindestens viermal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten eine Sondersitzung beantragen, ist diese unverzüglich einzuberufen.
- (3) Mindestens sieben Tage vor der Sitzung erfolgt die Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt digital oder auf Wunsch schriftlich. Wünsche zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung in elektronischer oder schriftlicher Form einzureichen. Über die Aufnahme als Tischvorlage entscheidet der Seniorenbeirat, erforderlich ist die einfache Mehrheit.
- (4) Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Diese besteht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, auch hier gilt die einfache Mehrheit. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht vorliegen, wird ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung verschoben; mit Hinweis darauf in der Einladung kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ein Beschluss gefasst werden.
- (5) An den Sitzungen nehmen ein Mitglied des Magistrats sowie des Fachausschusses beratend teil.

§ 4 Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist als Ergebnisprotokoll zu führen. Sie enthält Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, eine Anwesenheitsliste sowie Tagesordnung und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist in der nächsten Sitzung des Seniorenbeirats zu genehmigen. Die Veröffentlichung erfolgt über die Verwaltung.

§ 5 Schreibmaterialien, Fotokopien, Telefonate

Dem Seniorenbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Kopierarbeiten und Telefonate können in der Verwaltung vorgenommen werden. Briefe werden über die Verwaltung verschickt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 11.01.1992.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Nauheim, den 16.11.2023

Der Magistrat der
Stadt Bad Nauheim

gez. Klaus Kreß
Bürgermeister

**Die Satzung wurde am 17.11.2023 auf der Homepage der Stadt Bad Nauheim veröffentlicht.
Die Hinweisbekanntmachung erfolgte am 18.11.2023 in der Wetterauer Zeitung.**

